

Die allgemeinste Form, die dabei zur Anwendung kommt, ist die Bewertung des Verhaltens der Strafgefangenen bzw. der von ihnen erreichten Arbeitsergebnisse. Dafür gibt es im Prozeß der gesellschaftlich nützlichen Arbeit eine Vielzahl von Anlässen und Möglichkeiten. Sie gilt es bewußt zu nutzen, um die untrennbar mit der Bewertung verbundene Bekräftigung (Lob) oder Zurückweisung (Tadel) als stimulierende Mittel zur Wirkung zu bringen.

Bewertungen des Verhaltens sowie der Arbeitsergebnisse der Strafgefangenen durch die Betriebsangehörigen äußern sich in ihren anspornenden bzw. hemmenden Reaktionen, in ihrem Urteil über das Ergebnis der Arbeit oder das Verhalten am Arbeitsplatz und letztlich im Loben und Tadeln. Die Anlässe dazu ergeben sich während der gesamten Arbeitszeit der Strafgefangenen im Zusammenhang mit dem Tätigwerden des Betriebsangehörigen bei der Verwirklichung der ihm übertragenen Verantwortung.

Das betrifft insbesondere die mündliche Bewertung entsprechender Feststellungen durch knappe, eindeutige Bemerkungen des Betriebsangehörigen gegenüber einzelnen Strafgefangenen bzw. auch einer bestimmten Gruppe, die auf einem exakten Soll-Ist-Vergleich zwischen den gestellten Forderungen und dem sichtbaren Ergebnis beruhen. Sie können und müssen bei Übereinstimmung von Forderung und Resultat anerkennend, bekräftigend und damit lobend ausgerichtet sein. Bei Abweichungen von den vorgegebenen Forderungen muß unmittelbar mit der mündlichen Äußerung Negatives bewußt gemacht und korrigierend eingegriffen werden bzw. eine entschiedene Zurückweisung fehlerhafter Arbeitsweisen oder nicht der Hausordnung entsprechenden Verhaltens erfolgen.

Ein besonderer Anspruch besteht dabei darin, gerecht zu bewerten. Dazu trägt neben der Anwendung eines einheitlichen Maßstabs insbesondere bei:

- Positives und sich darstellende Fortschritte anzuerkennen;
- subjektive Anstrengungen Strafgefangener zu würdigen;
- Schwächen und Mängel konkret nachzuweisen;
- Wege zur Überwindung der Mängel aufzuzeigen bzw. auch Unterstützung zu organisieren.

Stets ist zu überlegen, ob diese mündlichen Äußerungen nur individuell gegenüber dem jeweiligen Strafgefangenen erfolgen sollen oder ob im Interesse der gleichzeitigen Einflußnahme auf die Gesamtsituation eine Auswertung vor einer größeren Anzahl Strafgefangener zweckmäßig ist. Eine entsprechende Differenzierung ist unter Beachtung des Anlasses, der Persönlichkeit des Strafgefangenen und der in der Brigade bestehenden Meinungen vorzunehmen. Zugleich ist zu beobachten, welche Form bei den Strafgefangenen die gewollte Wirkung am ehesten erreicht, um daraus Schlußfolgerungen für das künftige Vorgehen abzuleiten.